



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Ablehnung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

städtischen Deutung. BEYERLE vertritt nicht mehr die ausschließlich ländliche Deutung, wie v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN und auch BEYERLE selbst in seinen Pflegehaften getan haben, sondern er vertritt eine Kombinationsdeutung¹⁾, wie auch ich es zum Teile tue. Der Gegensatz betrifft nur die Pflegehaften und ihre Institute. BEYERLE vertritt auch in dieser Hinsicht die Kombination, während ich die Angaben des Spiegels über die Pflegehaften auf die städtischen Institute beschränke. BEYERLE hat somit den positiven Inhalt meiner Ansicht übernommen, nur den negativen Teil lehnt er noch ab. Der Übergang BEYERLES zu der Kombinationsdeutung ist eine sehr wichtige Ansichtsänderung mit tiefgreifenden Folgerungen²⁾ für andere Probleme.

4. Auch dieser neuen Stellungnahme BEYERLES muß ich widersprechen.

a) Die Heersteuertheorie der Hauptgliederung ist auch dann unmöglich, wenn man von meiner Auffassung der Karolingerzeit absieht. Sie ist immer abzulehnen, weil es gar keine Heersteuer gegeben hat und weil eine solche steuerliche Belastung, auch wenn sie existiert hätte, die Standesgliederung des Sachsen spiegels nicht erzeugt haben könnte.

b) Die Kombinationsdeutung der Pflegehaften ist natürlich viel weniger unrichtig als die ausschließlich ländliche Deutung. Aber auch sie ist noch immer nicht richtig. Der Spiegler kann an ländliche Institute der fraglichen Art schon deshalb nicht gedacht haben, weil es solche Institute nicht gegeben hat.

¹⁾ An dieser Stellungnahme kann kein Zweifel sein. — BEYERLE sagt zu der vermeintlichen Streitfrage über die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung: »Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die Schöffenbaren sitzen nicht bloß auf dem Lande, die Pflegehaften nicht bloß in der Stadt, sondern als freie Elemente der Bürgerschaft treffen wir auch in der Stadt beide Elemente an« (S. 506 Abs.) und die gleiche Auffassung liegt den Äußerungen BEYERLES über den städtischen Schultheißen als Element der öffentlichen Gerichtsverfassung (S. 509) und über das Sendgericht zugrunde. Seine Bemerkungen zeigen, daß mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 bis 33) durchgegriffen hat, wie dies seiner zwingenden Kraft entspricht. Selbst v. SCHWERIN hat sich ja dieser Wirkung nur durch eine unmögliche Emendation des Rechtsbuches entzogen (Anhang zum Schlußabschnitte).

²⁾ Solche Folgerungen sind die Nichtexistenz ländlicher Pflegehaften und der Wegfall jeder Veranlassung, das Bestehen eines besonderen ostsächsischen Schulzendinges auf dem flachen Lande zu vermuten. Vgl. unten S. 218, 19 und S. 228 Anm. 1.